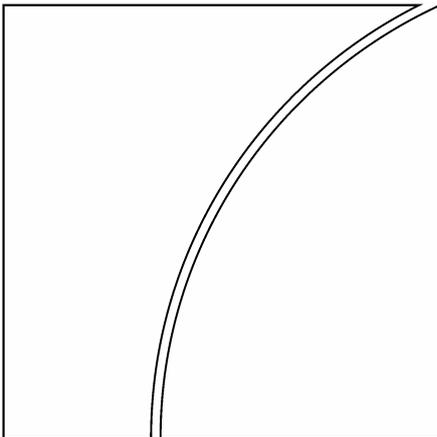


Basler Ausschuss
für Bankenaufsicht



**Internationale Konvergenz
der Eigenkapitalmessung
und der Eigenkapital-
anforderungen**

Überarbeitete Rahmenvereinbarung

Juni 2004



BANK FÜR INTERNATIONALEN ZAHLUNGSAusGLEICH

Bezug von Publikationen oder Aktualisierung der Versandliste:

Bank für Internationalen Zahlungsausgleich
Presse und Kommunikation
CH-4002 Basel, Schweiz

E-Mail: publications@bis.org

Fax: +41 61 280 9100 und +41 61 280 8100

© *Bank für Internationalen Zahlungsausgleich 2004. Alle Rechte vorbehalten. Kurze Auszüge dürfen reproduziert oder übersetzt werden, sofern die Quelle genannt wird.*

ISBN 92-9131-322-X (Druckversion)

ISBN 92-9197-322-X (Online)

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis	ix
Einleitung	1
Teil 1: Anwendungsbereich	7
I. Einführung	7
II. Bank-, Wertpapier- und andere Finanztöchter	7
III. Wesentliche Minderheitsbeteiligungen an Banken, Wertpapierhäusern und anderen Finanzinstituten	8
IV. Versicherungsgesellschaften	8
V. Wesentliche Beteiligungen an Wirtschaftsunternehmen	9
VI. Abzug von Beteiligungen gemäss diesem Abschnitt	10
Teil 2: Säule 1 – Mindestkapitalanforderungen	12
I. Berechnung der Mindestkapitalanforderungen	12
A. Regulatorisches Eigenkapital	12
B. Gewichtete Risikoaktiva	12
C. Übergangsbestimmungen	13
II. Kreditrisiko – Der Standardansatz	15
A. Einzelne Forderungen	15
1. Forderungen an Staaten	15
2. Forderungen an sonstige öffentliche Stellen („public sector entities“, PSE)	16
3. Forderungen an multilaterale Entwicklungsbanken („multilateral development banks“, MDB)	16
4. Forderungen an Banken	17
5. Forderungen an Wertpapierhäuser	18
6. Forderungen an Wirtschaftsunternehmen	18
7. Kredite, die dem aufsichtlichen Retail-Portfolio zugeordnet werden	19
8. Durch Wohnimmobilien besicherte Forderungen	20
9. Durch gewerbliche Immobilien besicherte Forderungen	20
10. Kredite in Verzug	20
11. Forderungen mit höherem Risiko	21
12. Andere Vermögenswerte	21
13. Ausserbilanzielle Positionen	21
B. Externe Ratings	22
1. Das Anerkennungsverfahren	22
2. Anerkennungskriterien	22
C. Überlegungen zur Umsetzung	23
1. Das Zuordnungsverfahren	23
2. Mehrere Beurteilungen eines Kreditnehmers	24
3. Emissions- und Emittentenrating	24
4. Beurteilung von Forderungen in Landes- oder Fremdwährung	24
5. Kurz- und langfristige Ratings	25
6. Anwendungsbereich des Ratings	25
7. Ratings ohne Auftrag („unsolicited ratings“)	26
D. Der Standardansatz – Kreditrisikominderung	26
1. Übergreifende Aspekte	26
i) Einführung	26
ii) Allgemeine Anmerkungen	26
iii) Rechtssicherheit	27
2. Überblick über die Kreditrisikominderungstechniken	27
i) Besicherte Transaktionen	27
ii) Netting von Bilanzpositionen	29
iii) Garantien und Kreditderivate	29
iv) Laufzeitinkongruenzen	29
v) Sonstiges	30

3.	Sicherheiten	30
i)	Anerkennungsfähige finanzielle Sicherheiten	30
ii)	Der umfassende Ansatz	31
iii)	Der einfache Ansatz	38
iv)	Besicherte ausserbörslich gehandelte Derivate	39
4.	Netting von Bilanzpositionen	39
5.	Garantien und Kreditderivate	39
i)	Operationelle Anforderungen	39
ii)	Anerkennungsfähige Garantiegeber (Gegengarantiegeber)/Sicherungsgeber	42
iii)	Risikogewichte	42
iv)	Währungsinkongruenzen	42
v)	Staatsgarantien und staatliche Gegengarantien	43
6.	Laufzeitinkongruenzen	43
i)	Definition von Restlaufzeit	43
ii)	Risikogewichte für Laufzeitinkongruenzen	43
7.	Sonstige Bestimmungen zur Behandlung von Kreditrisikominderungstechniken ...	44
i)	Behandlung von mehreren Kreditrisikominderungstechniken	44
ii)	„first-to-default“-Kreditderivate	44
iii)	„second-to-default“-Kreditderivate	44
III.	Kreditrisiko – Der auf internen Ratings basierende Ansatz	45
A.	Überblick	45
B.	Verfahren des IRB-Ansatzes	45
1.	Kategorisierung der Aktiva	45
i)	Definition von Forderungen an Unternehmen	46
ii)	Definition von Forderungen an Staaten	48
iii)	Definition von Forderungen an Banken	48
iv)	Definition von Retail-Forderungen	48
v)	Definition von qualifizierten revolving Retail-Krediten	49
vi)	Definition von Beteiligungspositionen	49
vii)	Definition von angekauften Forderungen	51
2.	Basis- und fortgeschrittener Ansatz	52
i)	Forderungen an Unternehmen, Staaten und Banken	52
ii)	Retail-Forderungen	53
iii)	Beteiligungspositionen	53
iv)	Angekaufte Forderungen	53
3.	Anwendung des IRB-Ansatzes auf alle Forderungsklassen	53
4.	Übergangsbestimmungen	54
i)	Parallelberechnungen	54
ii)	Forderungen an Unternehmen, Staaten, Banken und Privatkunden (Retail)	55
iii)	Beteiligungspositionen	55
C.	Regeln für Kredite an Unternehmen, Staaten und Banken	56
1.	Risikogewichtung der Aktiva bei Krediten an Unternehmen, Staaten und Banken	56
i)	Formel zur Ableitung der Risikogewichte	56
ii)	Grössenanpassung für kleine und mittlere Unternehmen (KMU)	56
iii)	Risikogewichte für Spezialfinanzierungen	57
2.	Risikokomponenten	58
i)	Ausfallwahrscheinlichkeit (PD)	58
ii)	Verlustausfallquote (LGD)	58
iii)	Ausstehende Forderungen bei Ausfall (EAD)	62
iv)	Effektive Restlaufzeit (M)	63
D.	Regeln für Kredite an Privatkunden (Retail-Kredite)	65
1.	Risikogewichtung der Aktiva bei Retail-Krediten	65
i)	Hypothekenkredite für Wohnimmobilien	65
ii)	Qualifizierte revolving Retail-Kredite	65
iii)	Alle anderen Retail-Kredite	66
2.	Risikokomponenten	66
i)	Ausfallwahrscheinlichkeit (PD) und Verlustausfallquote (LGD)	66

ii)	Anerkennung von Garantien und Kreditderivaten	66
iii)	Ausstehende Forderungen bei Ausfall (EAD)	66
E.	Regeln für Beteiligungspositionen	67
1.	Gewichtete Risikoaktiva für Beteiligungspositionen	67
i)	Marktansatz	67
ii)	PD/LGD-Ansatz	68
iii)	Ausnahmen vom Marktansatz und PD/LGD-Ansatz	69
2.	Risikokomponenten	70
F.	Regeln für angekaufte Forderungen	70
1.	Gewichtete Risikoaktiva für Ausfallrisiken	71
i)	Angekaufte Forderungen im Retail-Geschäft	71
ii)	Angekaufte Forderungen im Unternehmenskreditgeschäft	71
2.	Gewichtete Risikoaktiva für Verwässerungsrisiken	72
3.	Behandlung von Kaufpreisminderungen für angekaufte Forderungen	73
4.	Anerkennung von Kreditrisikominderungen	73
G.	Behandlung von erwarteten Verlusten und Anerkennung von Wertberichtigungen	73
1.	Ermittlung erwarteter Verluste	74
i)	Erwarteter Verlust für Forderungen mit Ausnahme von Spezialfinanzierungen, die unter den auf aufsichtlichen Zuordnungskriterien basierenden Ansatz fallen	74
ii)	Erwarteter Verlust für Spezialfinanzierungen, die unter den auf aufsichtlichen Zuordnungskriterien basierenden Ansatz fallen	74
2.	Ermittlung von Wertberichtigungen	75
i)	Forderungen im Rahmen des IRB-Ansatzes	75
ii)	Anteilige Forderungen im Rahmen des Standardansatzes für das Kreditrisiko	75
3.	Behandlung von EL und Wertberichtigungen	75
H.	Mindestanforderungen für den IRB-Ansatz	76
1.	Aufbau der Mindestanforderungen	76
2.	Erfüllung der Mindestanforderungen	76
3.	Ausgestaltung des Rating-Systems	77
i)	Rating-Komponenten	77
ii)	Rating-Struktur	78
iii)	Rating-Kriterien	79
iv)	Zeithorizont der Rating-Zuordnung	80
v)	Verwendung von Modellen	80
vi)	Dokumentation der Ausgestaltung des Rating-Systems	81
4.	Einsatz des Rating-Systems	82
i)	Anwendungsbereich der Ratings	82
ii)	Integrität des Rating-Prozesses	82
iii)	Manuelle Änderung von Rating-Ergebnissen	82
iv)	Datenverwaltung	83
v)	Stresstests zur Beurteilung der Eigenkapitalausstattung	83
5.	Führungsverantwortung und Überwachung	84
i)	Führungsverantwortung	84
ii)	Kreditrisikoüberwachung	85
iii)	Interne und externe Revision	85
6.	Verwendung der internen Ratings	85
7.	Messung der Risiken	86
i)	Allgemeine Anforderungen an die Schätzverfahren	86
ii)	Definition des Kreditausfalls	87
iii)	Zurücksetzen	88
iv)	Behandlung von Überziehungen	88
v)	Definition von „Verlust“ für alle Forderungsklassen	88
vi)	Besondere Anforderungen an die PD-Schätzung	89
vii)	Besondere Anforderungen an die eigene Schätzung von LGD	90
viii)	Besondere Anforderungen an die eigene Schätzung von EAD	91
ix)	Mindestanforderungen für die Messung der Effekte von Garantien und Kreditderivaten	92

x)	Besondere Anforderungen für die Schätzung von PD und LGD (oder EL) für qualifizierte angekaufte Forderungen	94
8.	Validierung der internen Schätzungen	96
9.	Aufsichtliche Schätzungen von LGD und EAD	97
i)	Definition anererkennungsfähiger Sicherheiten in Form von gewerblichen Immobilien („commercial real estate“, CRE) und Wohnimmobilien („residential real estate“, RRE)	97
ii)	Operationelle Anforderungen für anererkennungsfähige CRE und RRE	97
iii)	Anforderungen an die Anerkennung verpfändeter finanzieller Forderungen ..	98
10.	Anforderungen für die Anerkennung von Leasing	100
11.	Berechnung der Eigenkapitalanforderungen für Beteiligungspositionen	101
i)	Der auf bankinternen Marktrisikomodellen basierende Ansatz	101
ii)	Eigenkapitalanforderungen und Risikomessung	101
iii)	Risikomanagement: Prozess und Kontrollen	103
iv)	Validierung und Dokumentation	103
12.	Offenlegungsanforderungen	105
IV.	Kreditrisiko – Regelwerk zur Behandlung von Verbriefungen	106
A.	Abgrenzung und Definition der Transaktionen, die unter das Regelwerk für Verbriefungen fallen	106
B.	Definitionen und allgemeine Terminologie	106
1.	Ursprünglich kreditgebende Bank (Originator)	106
2.	Asset-Backed-Commercial-Paper-Programme (ABCP-Programme)	107
3.	Clean-Up-Call	107
4.	Credit Enhancement (Massnahmen zur Verbesserung der Kreditqualität)	107
5.	Die Kreditqualität verbessernde Interest-Only-Strips	107
6.	Vorzeitige Rückzahlung	107
7.	Excess Spread (Reservekonto)	108
8.	Ausservertragliche Unterstützung („implicit support“)	108
9.	Zweckgesellschaft	108
C.	Operationelle Anforderungen für eine Anerkennung des Risikotransfers	108
1.	Operationelle Anforderungen für traditionelle Verbriefungen	108
2.	Operationelle Anforderungen für synthetische Verbriefungen	109
3.	Operationelle Anforderungen für und Behandlung von Clean-Up-Calls (Rückkaufoptionen)	110
D.	Behandlung von Verbriefungspositionen	110
1.	Berechnung der Eigenkapitalanforderungen	110
i)	Abzug	110
ii)	Ausservertragliche Unterstützung („implicit support“)	111
2.	Operationelle Anforderungen für die Nutzung externer Ratings	111
3.	Standardansatz für Verbriefungen	112
i)	Anwendungsbereich	112
ii)	Risikogewichte	112
iii)	Ausnahmen von der grundsätzlichen Behandlung von Verbriefungspositionen ohne Rating	113
iv)	Kreditumrechnungsfaktoren für ausserbilanzielle Geschäfte	113
v)	Behandlung von Kreditrisikominderungen für Verbriefungspositionen	115
vi)	Eigenkapitalanforderungen für Klauseln über eine vorzeitige Rückzahlung	115
vii)	Bestimmung der Kreditumrechnungsfaktoren bei kontrollierten Rückzahlungsoptionen	116
viii)	Bestimmung der Kreditumrechnungsfaktoren bei unkontrollierten Rückzahlungsoptionen	117
4.	IRB-Ansatz für Verbriefungspositionen	118
i)	Anwendungsbereich	118
ii)	Rangordnung der Ansätze	118
iii)	Maximale Kapitalanforderung	119
iv)	Rating-basierter Ansatz (RBA)	119
v)	Interner Bemessungsansatz (IAA)	121
vi)	Aufsichtliche Formel (SF)	123
vii)	Liquiditätsfazilitäten	126

viii)	Behandlung sich überlappender Positionen	126
ix)	Anerkannte Barvorschüsse des Forderungsverwalters	126
x)	Anerkennung von Kreditrisikominderungen	127
xi)	Kapitalanforderungen für Klauseln über eine vorzeitige Rückzahlung	127
V.	Operationelles Risiko	127
A.	Definition des operationellen Risikos	127
B.	Die Messmethodik	127
1.	Der Basisindikatoransatz (BIA)	128
2.	Der Standardansatz (STA)	129
3.	Fortgeschrittene Messansätze (AMA)	130
C.	Mindestanforderungen	131
1.	Der Standardansatz (STA)	131
2.	Fortgeschrittene Messansätze (AMA)	132
i)	Generelle Anforderungen	132
ii)	Qualitative Anforderungen	132
iii)	Quantitative Anforderungen	133
iv)	Risikominderung	137
D.	Partielle Anwendung	138
VI.	Handelsbuch	139
A.	Definition des Handelsbuchs	139
B.	Empfehlungen für vorsichtige Bewertung	140
1.	Systeme und Kontrollen	140
2.	Bewertungsmethoden	140
i)	Bewertung zu Marktpreisen („marking-to-market“)	140
ii)	Bewertung zu Modellpreisen („marking-to-model“)	140
iii)	Unabhängige Preisüberprüfung	141
3.	Bewertungsanpassungen oder -reserven	141
C.	Behandlung von Kontrahentenrisiken im Handelsbuch	142
D.	Kapitalunterlegung für das besondere Kursrisiko im Handelsbuch nach der Standardmethode	143
1.	Eigenkapitalanforderungen für das besondere Kursrisiko von Staatspapieren	143
2.	Regelungen für das besondere Kursrisiko von Schuldtiteln ohne Rating	144
3.	Eigenkapitalanforderungen für das besondere Kursrisiko von Positionen, die durch Kreditderivate abgesichert sind	144
Teil 3: Säule 2 – Aufsichtliches Überprüfungsverfahren	146
I.	Bedeutung des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens	146
II.	Vier zentrale Grundsätze der aufsichtlichen Überprüfung	147
Grundsatz 1	147
1.	Überwachung durch Geschäftsleitung und oberstes Verwaltungsorgan	147
2.	Fundierte Beurteilung der Eigenkapitalausstattung	148
3.	Umfassende Beurteilung der Risiken	148
4.	Überwachung und Berichtswesen	149
5.	Überprüfung der internen Kontrollen	150
Grundsatz 2	150
1.	Überprüfung der Angemessenheit der Risikoeinschätzung	150
2.	Beurteilung der angemessenen Eigenkapitalausstattung	151
3.	Beurteilung der Kontrolleinrichtungen	151
4.	Aufsichtliche Überprüfung der Einhaltung der Mindestanforderungen	151
5.	Massnahmen der Aufsichtsinstanzen	151
Grundsatz 3	152
Grundsatz 4	152
III.	Im Rahmen des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens zu behandelnde besondere Sachverhalte	153
A.	Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch	153
B.	Kreditrisiko	153
1.	Stresstests nach den IRB-Ansätzen	153
2.	Definition des Kreditausfalls	154

3. Restrisiken	154
4. Kreditrisikokonzentration	154
C. Operationelles Risiko	155
IV. Sonstige Aspekte des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens	156
A. Aufsichtliche Transparenz und Rechenschaftspflicht	156
B. Verstärkte grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation	156
V. Aufsichtliches Überprüfungsverfahren für Verbriefungen	156
A. Signifikanz des Risikotransfers	157
B. Marktinnovationen	157
C. Gewährung ausservertraglicher Unterstützung	158
D. Restrisiken	159
E. Kündigungsbestimmungen	159
F. Vorzeitige Rückzahlung	159
Teil 4: Säule 3 – Marktdisziplin	163
I. Allgemeine Überlegungen	163
A. Offenlegungsvorschriften	163
B. Leitlinien	163
C. Erreichen angemessener Offenlegung	163
D. Zusammenwirken mit den Offenlegungspflichten in der Rechnungslegung	164
E. Wesentlichkeit	164
F. Offenlegungsintervalle	165
G. Rechtlich geschützte und vertrauliche Informationen	165
II. Die Offenlegungsanforderungen	165
A. Grundprinzip der Offenlegung	165
B. Anwendungsbereich	166
C. Eigenkapital	167
D. Eingegangene Risiken und ihre Beurteilung	169
1. Allgemeine qualitative Offenlegungspflichten	169
2. Kreditrisiko	169
3. Marktrisiko	177
4. Operationelles Risiko	178
5. Beteiligungspositionen	178
6. Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch	179
Anhang 1: Das 15%-Limit für innovative Kernkapitalinstrumente	180
Anhang 2: Standardansatz – Implementierung des Zuordnungsverfahrens	181
Anhang 3: IRB-Risikogewichte – Beispiele	185
Anhang 4: Aufsichtliche Zuordnungskriterien für Spezialfinanzierungen	187
Anhang 5: Berechnung der Effekte von Kreditrisikominderungen im Rahmen der aufsichtlichen Formel – Beispiele	203
Anhang 6: Zuordnung zu den Geschäftsfeldern	207
Anhang 7: Operationelle Risiken – Detaillierte Klassifizierung von Verlustereignissen	210
Anhang 8: Überblick über die Methoden zur Berechnung der Eigenkapitalanforderungen für mit finanziellen Sicherheiten unterlegte Geschäfte im Standard- und im IRB-Ansatz	213
Anhang 9: Der vereinfachte Standardansatz	215

Abkürzungsverzeichnis

	Englisch	Deutsch
ABCP	Asset-backed commercial paper	Forderungsgedekte Geldmarktpapiere
ADC	Acquisition, development and construction	Gründerwerb, Erschließung und Bebauung
AMA	Advanced measurement approaches	Fortgeschrittene Messansätze
ASA	Alternative standardised approach	Alternativer Standardansatz
BIA	Basic indicator approach	Basisindikatoransatz
CCF	Credit conversion factor	Kreditumrechnungsfaktor
CDR	Cumulative default rate	Kumulative Ausfallrate
CF	Commodities finance	Rohstoffhandelsfinanzierung
CRM	Credit risk mitigation	Kreditrisikominderung
EAD	Exposure at default	Ausstehende Forderungen bei Ausfall
ECA	Export credit agency	Exportversicherungsagentur
ECAI	External credit assessment institution	Rating-Agentur
EL	Expected loss	Erwarteter Verlust
FMI	Future margin income	Zukünftiges Margeneinkommen
HVCRE	High-volatility commercial real estate	Hochvolatile gewerbliche Realkredite
IAA	Internal assessment approach	Interner Bemessungsansatz
IPRE	Income-producing real estate	Finanzierung von Mietimmobilien
I/O	Interest-only strips	Isoliert gehandelte Zinsen
IRB approach/ IRB-Ansatz	Internal ratings-based approach	Auf internen Ratings basierender Ansatz
KMU	Small- and medium-sized entity (SME)	Kleine und mittlere Unternehmen
LGD	Loss given default	Verlustausfallquote
M	Effective maturity	Effektive Restlaufzeit
MDB	Multilateral development bank	Multilaterale Entwicklungsbank
NIF	Note issuance facility	Note Issuance Facility
OF	Object finance	Objektfinanzierung
OGAW	Undertakings for collective investment in transferable securities (UCITS)	Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren
PD	Probability of default	Ausfallwahrscheinlichkeit
PF	Project finance	Projektfinanzierung
PSE	Public sector entity	Sonstige öffentliche Stelle
QRRE	Qualifying revolving retail exposure	Qualifizierter revolving Retail-Kredit
RBA	Ratings-based approach	Ratingbasierter Ansatz
RUF	Revolving underwriting facility	Revolving Underwriting Facility
SF	Supervisory formula	Aufsichtliche Formel
SL	Specialised lending	Spezialfinanzierung
SPE	Special purpose entity	Zweckgesellschaft
UL	Unexpected loss	Unerwarteter Verlust

Internationale Konvergenz der Eigenkapitalmessung und der Eigenkapitalanforderungen Überarbeitete Rahmenvereinbarung

Einleitung

1. Dieser Bericht präsentiert die Ergebnisse der Arbeit des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht (im Folgenden „Ausschuss“)¹ in den letzten Jahren: Die aufsichtlichen Regelungen zur angemessenen Eigenkapitalausstattung international tätiger Banken wurden überarbeitet, und dabei sollte internationale Konvergenz sichergestellt werden. Nach einer ersten Veröffentlichung von Änderungsvorschlägen zur Eigenkapitalvereinbarung im Juni 1999 setzte ein ausgedehnter Konsultationsprozess in allen Mitgliedsländern ein; zudem wurden die Vorschläge an Bankenaufsichtsinstanzen weltweit verteilt. Im Januar 2001 und im April 2003 veröffentlichte der Ausschuss weitere Vorschläge zur Stellungnahme; überdies führte er drei quantitative Auswirkungsstudien zu seinen Vorschlägen durch. Das Ergebnis dieser Bemühungen waren viele wertvolle Verbesserungen der ursprünglichen Vorschläge. Der vorliegende Bericht entspricht nun einer Erklärung des Ausschusses, der alle seine Mitglieder zugestimmt haben. Er legt die Details der beschlossenen Rahmenvereinbarung zur Messung der Eigenkapitalausstattung und die zu erreichenden Mindestanforderungen dar, die die im Ausschuss vertretenen nationalen Aufsichtsinstanzen zur Annahme in ihrem jeweiligen Land vorschlagen werden. Diese Rahmenvereinbarung und der darin enthaltene Standard sind von den Zentralbankgouverneuren und den für die Bankenaufsicht Verantwortlichen der G10-Länder gebilligt worden.

2. Der Ausschuss erwartet von seinen Mitgliedern, die angemessenen Implementierungsprozesse in ihrem jeweiligen Land voranzutreiben. In einer Reihe von Fällen werden diese Prozesse zusätzliche Auswirkungseinschätzungen hinsichtlich der Rahmenvereinbarung des Ausschusses beinhalten; zudem werden interessierte Gruppen weiterhin Gelegenheit zur Stellungnahme bei den nationalen Aufsichtsinstanzen haben. Der Ausschuss beabsichtigt, die hier dargelegte Rahmenvereinbarung ab dem Jahresende 2006 zur Umsetzung verfügbar zu machen. Gleichwohl geht der Ausschuss davon aus, dass ein weiteres Jahr zur Durchführung von Auswirkungsstudien oder Parallelrechnungen für die am weitesten fortgeschrittenen Ansätze nötig sein wird und diese daher erst für eine Anwendung zum Jahresende 2007 in Betracht kommen. Weitere Einzelheiten zum Übergang zur überarbeiteten Rahmenvereinbarung und seine Relevanz für bestimmte Ansätze sind in den Absätzen 45 bis 49 dargestellt.

3. Dieses Dokument wird an Bankenaufsichtsinstanzen weltweit mit dem Ziel verteilt, sie zu ermutigen, die Anwendung dieser überarbeiteten Rahmenvereinbarung zu dem Zeitpunkt in Betracht zu ziehen, der am ehesten mit ihren allgemeinen aufsichtlichen Zielvorstellungen im Einklang steht. Obwohl die überarbeitete Rahmenvereinbarung so gestaltet worden ist, dass sie Banken und Bankensystemen weltweit verschiedene Optionen eröffnet, erkennt der Ausschuss an, dass die Vorbereitung ihrer Anwendung in der näheren Zukunft nicht für alle Aufsichtsinstanzen der Nicht-G10-Länder oberste Priorität hinsichtlich deren Bemühungen zur Stärkung der Aufsicht hat. In einem solchen Fall sollte jede nationale Aufsichtsinstanz sorgfältig die Vorteile der überarbeiteten Rahmenvereinbarung im Hinblick auf ihr heimisches Bankensystem abwägen und dementsprechend den Zeitplan und das Konzept für die Umsetzung entwickeln.

¹ Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht ist ein Ausschuss von Bankenaufsichtsinstanzen, der von den Präsidenten der Zentralbanken der Länder der Zehnergruppe 1975 ins Leben gerufen wurde. Er setzt sich zusammen aus hochrangigen Vertretern der Bankenaufsichtsinstanzen und Zentralbanken von Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, den Niederlanden, Schweden, der Schweiz, Spanien, den USA und dem Vereinigten Königreich. Er tritt in der Regel bei der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich in Basel zusammen, wo sich auch sein ständiges Sekretariat befindet.

4. Das fundamentale Ziel der Arbeit des Ausschusses bei der Revision der Eigenkapitalvereinbarung von 1988² war, eine Rahmenvereinbarung zu entwickeln, die die Solidität und Stabilität des internationalen Bankensystems weiter stärken und gleichzeitig Kohärenz dahingehend sicherstellen würde, dass die Regelungen zur angemessenen Eigenkapitalausstattung keine wesentliche Quelle von Wettbewerbsverzerrungen zwischen international tätigen Banken sein werden. Der Ausschuss glaubt, dass die überarbeitete Rahmenvereinbarung die Anwendung besserer Risikomanagementpraktiken im Bankgewerbe fördern wird, und sieht darin einen ihrer bedeutendsten Vorteile. Der Ausschuss merkt an, dass Banken und andere Interessengruppen in ihren Stellungnahmen zu den Vorschlägen das Konzept und die Begründung des Drei-Säulen-Ansatzes (Mindestkapitalanforderungen, aufsichtliches Überprüfungsverfahren und Marktdisziplin), auf dem die überarbeitete Rahmenvereinbarung aufgebaut ist, begrüsst haben. Ganz allgemein wurde eine Verbesserung der Eigenkapitalregelungen gutgeheissen, bei der Veränderungen im Bankbetrieb und in den Risikomanagementpraktiken berücksichtigt, aber gleichzeitig die Vorteile einer Rahmenvereinbarung gewahrt werden, die auf nationaler Ebene möglichst einheitlich anwendbar sein soll.

5. Beim Konzipieren der überarbeiteten Rahmenvereinbarung hat der Ausschuss versucht, zu wesentlich risikosensitiveren Eigenkapitalanforderungen zu kommen, die konzeptionell solide sind und gleichzeitig besondere Merkmale der bestehenden Aufsichts- und Rechnungslegungssysteme in den einzelnen Mitgliedsstaaten berücksichtigen. Er glaubt, dass dieses Ziel erreicht worden ist. Der Ausschuss hält ferner an Schlüsselementen der Eigenkapitalvereinbarung von 1988 fest, so z.B. an der allgemeinen Anforderung für Banken, Eigenkapital in Höhe von mindestens 8% ihrer gewichteten Risikoaktiva zu halten, an der Grundstruktur der Änderung der Eigenkapitalvereinbarung zur Einbeziehung der Marktrisiken von 1996 und an der Definition des anrechenbaren Eigenkapitals.

6. Eine wesentliche Neuerung der überarbeiteten Rahmenvereinbarung ist die stärkere Berücksichtigung von bankinternen Risikomessverfahren als Input-Faktoren für die Kapitalberechnungen. Mit diesem Schritt gibt der Ausschuss auch eine Reihe von detaillierten Mindestanforderungen vor, die zur Sicherstellung der Stabilität dieser internen Risikomessverfahren entwickelt wurden. Es ist nicht die Absicht des Ausschusses, Form oder operative Details der Risikomanagementgrundsätze und -praktiken von Banken zu diktieren. Jede Aufsichtsinstanz wird eine Reihe von Überprüfungsverfahren entwickeln, um sicherzustellen, dass die Systeme und Kontrollen der Banken geeignet sind, als Grundlage für die Kapitalberechnungen zu dienen. Die Aufsichtsinstanzen werden vernünftiges Ermessen walten lassen müssen, um den Stabilitätsgrad der internen Verfahren einer Bank, insbesondere während des Implementierungsprozesses, festzustellen. Der Ausschuss erwartet, dass die nationalen Aufsichtsinstanzen nicht als Ziel an sich Gewicht auf die Einhaltung der Mindestanforderungen legen, sondern um sicherzustellen, dass eine Bank insgesamt gut in der Lage ist, aufsichtsrelevante Input-Faktoren für die Eigenkapitalberechnung zu liefern.

7. Die überarbeitete Rahmenvereinbarung stellt eine Reihe von Optionen zur Bestimmung der Kapitalanforderungen für Kreditrisiken und operationelle Risiken bereit, damit Banken und Aufsichtsinstanzen die Ansätze wählen können, die für ihre Geschäfte und ihre Finanzmarktinfrastruktur am besten geeignet sind. Darüber hinaus lässt die Rahmenvereinbarung einen begrenzten nationalen Ermessensspielraum bei der Anwendung jeder dieser Optionen offen, d.h. bei der Anpassung der Standards an die unterschiedlichen Verhältnisse der nationalen Märkte. Dadurch sind aber substantielle Anstrengungen der nationalen Behörden erforderlich, um eine ausreichende Kohärenz der Anwendung sicherzustellen. Der Ausschuss beabsichtigt, in der kommenden Zeit die Anwendung der Rahmenvereinbarung im Hinblick auf das Erreichen einer noch grösseren Kohärenz zu überwachen und zu überprüfen. In diesem Zusammenhang wurde die Accord Implementation Group (AIG) gegründet, um eine kohärente Anwendung der Rahmenvereinbarung zu fördern, indem sie die Aufsichtsinstanzen zum Austausch von Informationen über die Art und Weise der Umsetzung anhält.

8. Der Ausschuss erkennt auch an, dass die Aufsichtsinstanz des Herkunftslandes als treibende Kraft für die erweiterte Zusammenarbeit zwischen der Aufsicht des Herkunfts- und des Aufnahmelandes eine wichtige Funktion wahrnimmt, die für eine wirksame Umsetzung notwendig sein wird. Die AIG entwickelt praktische Vorgehensweisen für die Zusammenarbeit und Koordination, die den Umsetzungsaufwand für die Banken verringern und aufsichtliche Ressourcen schonen sollen.

² *Internationale Konvergenz der Eigenkapitalmessung und Eigenkapitalanforderungen*, Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (Juli 1988), wie geändert.

Gestützt auf die Arbeit der AIG sowie auf deren Zusammenwirken mit Aufsichtsinstanzen und Bankgewerbe hat der Ausschuss allgemeine Grundsätze für die grenzüberschreitende Anwendung der überarbeiteten Rahmenvereinbarung und konkretere Grundsätze für die Anerkennung von Kapitalanforderungen für operationelle Risiken bei den fortgeschrittenen Messansätzen für die Aufsicht im Herkunfts- und im Aufnahmeland veröffentlicht.

9. Zu betonen ist, dass mit der überarbeiteten Rahmenvereinbarung *Mindestanforderungen* für die Eigenkapitalausstattung international tätiger Banken eingeführt werden sollen. Wie in der Eigenkapitalvereinbarung von 1988 wird den nationalen Behörden freigestellt, Regelungen zu übernehmen, die höhere Mindestkapitalanforderungen festlegen. Darüber hinaus ist ihnen freigestellt, zusätzliche Messgrößen für die Eigenkapitalausstattung von Banken nach nationalem Recht einzuführen. Nationale Behörden dürfen eine zusätzliche Kapitalmessgrösse verwenden, um auf diesem Weg z.B. möglichen Unwägbarkeiten bei der Genauigkeit der Risikomessung, die jeder Eigenkapitalvorschrift innewohnen, Rechnung zu tragen oder das Ausmass, bis zu dem sich eine Bank fremdfinanzieren kann, zu begrenzen. Wo in einem Land eine zusätzliche Kapitalmessgrösse (z.B. Verschuldungsgrad oder Grosskreditgrenze) in Verbindung mit den in dieser Rahmenvereinbarung dargelegten Messgrößen eingesetzt wird, ist die Kapitalanforderung nach der zusätzlichen Messgrösse in manchen Fällen möglicherweise zwingender. Allgemeiner gesagt, sollten im Rahmen der Säule 2 die Aufsichtsinstanzen die Banken dazu anhalten, oberhalb der aufsichtlichen Mindestkapitalanforderungen zu operieren.

10. Die überarbeitete Rahmenvereinbarung ist risikosensitiver als die Vereinbarung von 1988. Dennoch müssen Länder, in denen die Risiken im lokalen Bankenmarkt relativ hoch sind, prüfen, ob Banken zum Vorhalten zusätzlichen Kapitals über die Basler Mindestanforderungen hinaus verpflichtet werden sollten. Dies gilt insbesondere für den relativ groben Standardansatz, aber sogar im Falle des auf internen Ratings basierenden (IRB-)Ansatzes könnte das Risiko grosser Verlustereignisse höher sein als in dieser Rahmenvereinbarung berücksichtigt.

11. Der Ausschuss möchte auch die Notwendigkeit für Banken und Bankenaufsicht unterstreichen, der Säule 2 (aufsichtliches Überprüfungsverfahren) und der Säule 3 (Marktdisziplin) der überarbeiteten Rahmenvereinbarung angemessene Beachtung zu schenken. Es ist entscheidend, dass die Mindestkapitalanforderungen der Säule 1 begleitet werden von einer konsequenten Anwendung der Säule 2, einschliesslich der Bemühungen von Banken zum Einschätzen ihrer Eigenkapitalausstattung einerseits und von Aufsichtsinstanzen zum Überprüfen dieser Einschätzungen andererseits. Des Weiteren wird die unter der Säule 3 dieser Rahmenvereinbarung geforderte Offenlegung wesentlich sein, um zu gewährleisten, dass die Marktdisziplin eine wirkungsvolle Ergänzung der anderen beiden Säulen ist.

12. Der Ausschuss ist sich bewusst, dass Wechselwirkungen zwischen aufsichtlichen und rechnungslegungsbezogenen Ansätzen auf nationaler und internationaler Ebene bedeutende Auswirkungen auf die Vergleichbarkeit der durchgeführten Messungen der Eigenkapitalausstattung haben können, ebenso wie auf die mit der Umsetzung dieser Ansätze verbundenen Kosten. Nach Ansicht des Ausschusses stellen seine Entscheidungen hinsichtlich unerwarteter und erwarteter Verluste in dieser Beziehung einen grossen Schritt vorwärts dar. Der Ausschuss und seine Mitglieder beabsichtigen, weiterhin eine proaktive Rolle im Dialog mit Rechnungslegungsgremien zu spielen im Bestreben, wo immer möglich eine Verringerung unangemessener Abweichungen zwischen Aufsichts- und Rechnungslegungsstandards zu erreichen.

13. Die hier vorgestellte überarbeitete Rahmenvereinbarung weist verschiedene bedeutende Änderungen gegenüber dem letzten Konsultationsvorschlag des Ausschusses vom April 2003 auf. Ein Teil dieser Änderungen wurde bereits in den Pressemitteilungen des Ausschusses vom Oktober 2003, Januar 2004 und Mai 2004 beschrieben. Diese beinhalten die Änderung des Ansatzes zur Behandlung der erwarteten (EL) und unerwarteten Verluste (UL) sowie zur Behandlung von Verbriefungen. Darüber hinaus sind u.a. auch Änderungen in der Behandlung von kreditrisikomindernden Instrumenten und qualifizierten revolving Retail-Forderungen enthalten. Der Ausschuss hat auch versucht, seine Erwartung deutlich zu machen, dass Banken, die den fortgeschrittenen IRB-Ansatz anwenden, die Effekte konjunktureller Abschwünge in der Schätzung der Verlustausfallquote (LGD) berücksichtigen müssen.

14. Der Ausschuss hält es für wichtig, seine Ziele hinsichtlich des Gesamtniveaus der Mindestkapitalanforderungen zu bekräftigen, nämlich: das aggregierte Gesamtniveau dieser Anforderungen in etwa zu erhalten, gleichzeitig aber auch Anreize zur Übernahme der fortgeschritteneren risikosensitiveren Ansätze der überarbeiteten Rahmenvereinbarung zu schaffen. Der Ausschuss hat bestätigt, dass die Kalibrierung der überarbeiteten Rahmenvereinbarung vor deren Umsetzung nochmals zu

überprüfen ist. Sollten die zum Zeitpunkt einer solchen Überprüfung vorliegenden Informationen zeigen, dass die Ziele des Ausschusses zum Gesamtkapital nicht erreicht würden, ist der Ausschuss bereit, die notwendigen Massnahmen zu ergreifen. Insbesondere würde dies, entsprechend dem Grundsatz, dass solche Massnahmen getrennt von der eigentlichen Konzeption der Rahmenvereinbarung erfolgen sollten, die Anwendung eines einzelnen Skalierungsfaktors – der entweder grösser oder kleiner als eins sein kann – auf die Kapitalanforderungen im IRB-Ansatz der überarbeiteten Rahmenvereinbarung zur Folge haben. Die derzeit beste Schätzung des Skalierungsfaktors beträgt 1,06 und basiert auf Daten der dritten Auswirkungsstudie, die aufgrund der Entscheidungen zur Behandlung erwarteter und unerwarteter Verluste angepasst wurden. Die endgültige Festlegung eines Skalierungsfaktors wird auf den Ergebnissen des Parallellaufs basieren, der alle Elemente der einzuführenden Rahmenvereinbarung widerspiegeln wird.

15. Der Ausschuss hat die überarbeitete Rahmenvereinbarung so konzipiert, dass sie einen stärker vorausschauenden Ansatz zur Überwachung der angemessenen Eigenkapitalausstattung darstellt und im Laufe der Zeit weiterentwickelt werden kann. Diese Weiterentwicklung ist notwendig, damit die Rahmenvereinbarung Schritt hält mit den Marktentwicklungen und Fortschritten in der Risikomanagementpraxis. Der Ausschuss beabsichtigt, diese Entwicklungen zu beobachten und, sofern notwendig, Anpassungen vorzunehmen. In dieser Beziehung hat der Ausschuss in hohem Masse von seinem regelmässigen Austausch mit Vertretern des Bankgewerbes profitiert und freut sich darauf, diesen Dialog noch ausweiten zu können. Der Ausschuss beabsichtigt ferner, das Bankgewerbe über sein künftiges Arbeitsprogramm auf dem Laufenden zu halten.

16. Ein Gebiet, auf dem ein solcher Austausch besonders wichtig sein wird, ist das Problem des Doppelausfalls („*double default*“). Nach Ansicht des Ausschusses müssen „*double default*“-Effekte berücksichtigt werden. Allerdings sind dabei alle möglichen Implikationen zu bedenken – insbesondere solche in Bezug auf die Kapitalmessung – bevor über eine Lösung entschieden wird. Der Ausschuss wird seine Arbeit mit der Absicht fortsetzen, eine sachlich fundierte Lösung so rasch wie möglich und noch vor der Implementierung der überarbeiteten Rahmenvereinbarung zu finden. Neben diesem Aspekt hat der Ausschuss auch gemeinsame Arbeiten mit der internationalen Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden (IOSCO) über verschiedene Fragen hinsichtlich der Behandlung von Handelsaktivitäten (z.B. potenzieller zukünftiger Forderungsbetrag – *potential future exposure*) aufgenommen.

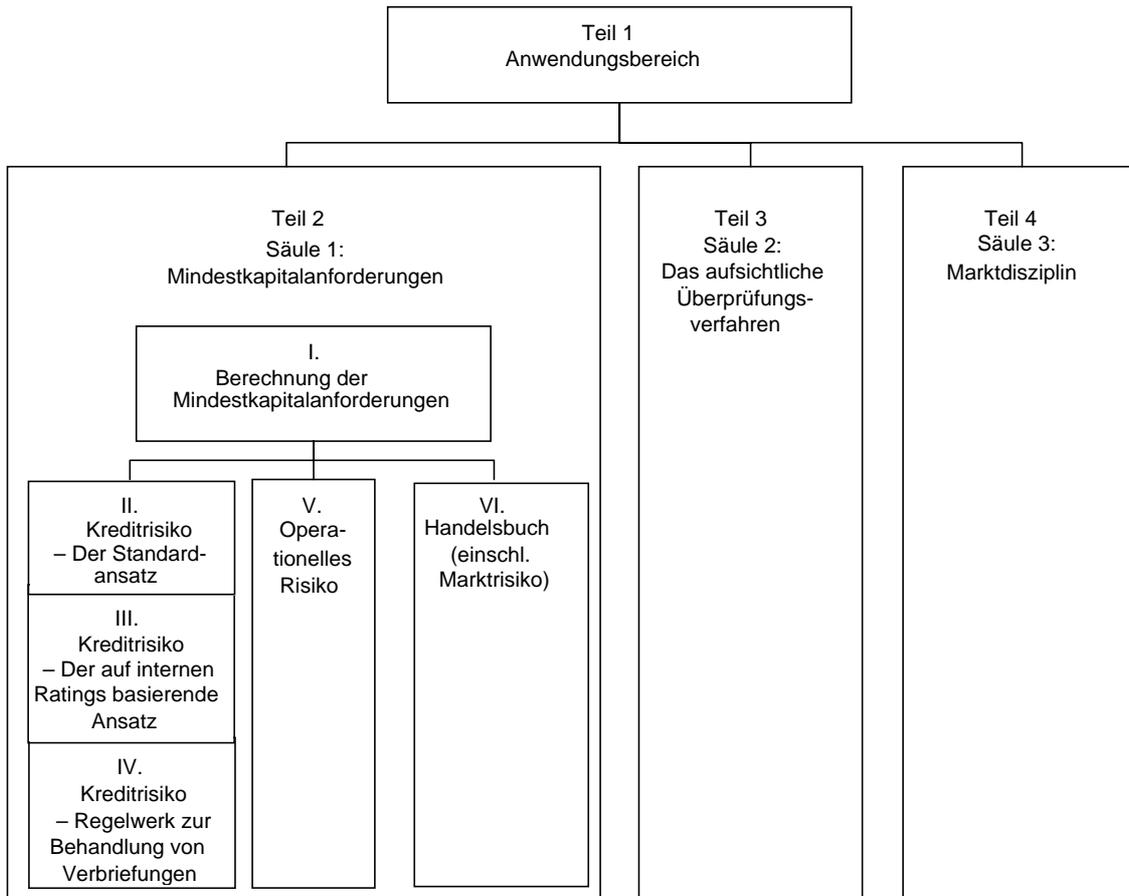
17. Ein Gebiet, auf dem der Ausschuss weitere Arbeiten längerfristiger Art in Angriff zu nehmen gedenkt, ist die Definition des anrechenbaren Eigenkapitals. Ein Beweggrund hierfür ist, dass die Änderungen in der Behandlung von erwarteten und unerwarteten Verlusten und die hiermit zusammenhängenden Änderungen in der Behandlung von Wertberichtigungen in der Rahmenvereinbarung im Allgemeinen zu einer Verringerung der Kernkapitalanforderungen im Verhältnis zu den Gesamtkapitalanforderungen führen. Ausserdem wird die zunehmende Konvergenz in Richtung eines einheitlichen internationalen Kapitalstandards innerhalb dieser Rahmenvereinbarung im Endeffekt einen übereinstimmend festgelegten Katalog von Kapitalinstrumenten erfordern, die zur Abfederung von unvorhergesehenen Verlusten unter dem Prinzip der Fortführung des Geschäftsbetriebs zur Verfügung stehen. Der Ausschuss kündigte eine Überprüfung der Definition des Kapitals als Fortsetzung der überarbeiteten Regeln für die Anrechenbarkeit von Kernkapitalelementen an, die in der Pressemitteilung vom Oktober 1998 „Zulässige Instrumente für die Eigenkapitalklasse 1“ veröffentlicht wurden. Er wird weitere Aspekte im Zusammenhang mit der Definition des regulatorischen Kapitals untersuchen. Allerdings ist aufgrund dieser längerfristig angelegten Überprüfung nicht beabsichtigt, Änderungen am regulatorischen Eigenkapital vor dem Inkrafttreten der hier vorgelegten überarbeiteten Rahmenvereinbarung vorzuschlagen. In der Zwischenzeit wird der Ausschuss seine Bemühungen zur Sicherstellung der kohärenten Anwendung seiner Entscheidungen von 1998 hinsichtlich der Zusammensetzung des regulatorischen Kapitals in den verschiedenen Rechtsordnungen fortsetzen.

18. Der Ausschuss wird auch weiterhin bestrebt sein, mit dem Bankgewerbe das Gespräch über die gängigen Risikomanagementpraktiken, einschliesslich Praktiken, die eine quantitative Messung des Risikos und des ökonomischen Kapital bezwecken, fortzuführen. In den letzten zehn Jahren haben eine Reihe von Banken Ressourcen zur Modellierung des Kreditrisikos in ihren wichtigsten Geschäftsbereichen eingesetzt. Solche Modelle werden verwendet, um Banken bei der Bemessung, Zusammenführung und Verwaltung des Kreditrisikos über geographische und Produktgrenzen hinweg zu unterstützen. In der hier vorgestellten Rahmenvereinbarung wird zwar noch davon abgesehen, die Ergebnisse solcher Kreditrisikomodelle für die Berechnung des aufsichtlichen Eigenkapitals zuzulassen, doch erkennt der Ausschuss die Bedeutung des weiterhin aktiv geführten Dialogs sowohl hinsichtlich der Leistungsfähigkeit solcher Modelle als auch deren Vergleichbarkeit zwischen verschie-

denen Banken an. Ausserdem glaubt der Ausschuss, dass eine erfolgreiche Implementierung der überarbeiteten Rahmenvereinbarung Banken und Aufsichtsinstanzen die notwendige Erfahrung verschaffen wird, um diesen Herausforderungen zu begegnen. Der Ausschuss ist sich darüber im Klaren, dass der IRB-Ansatz einen Punkt im Spannungsfeld zwischen der rein aufsichtlichen Bemessung des Kreditrisikos und einem Ansatz, der weitgehend auf internen Kreditrisikomodellen aufbaut, darstellt. Grundsätzlich sind weitere Bewegungen in diesem Spannungsfeld absehbar, sofern den vorhandenen Bedenken zur Zuverlässigkeit, Vergleichbarkeit, Validierung und Wettbewerbsgerechtigkeit adäquat begegnet werden kann. In der Zwischenzeit sollte nach Ansicht des Ausschusses den Ergebnissen der internen Kreditrisikomodelle besondere Aufmerksamkeit im Rahmen des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens und bei den Offenlegungspflichten der Banken geschenkt werden; dabei dürften für die relevanten Aspekte äusserst nützliche Informationen gesammelt werden.

19. Dieses Dokument gliedert sich, wie in der folgenden Grafik dargestellt, in vier Teile. Der erste Teil, „Anwendungsbereich“, zeigt, wie Kapitalanforderungen innerhalb einer Bankengruppe anzuwenden sind. Die Berechnung der Mindestkapitalanforderungen für Kreditrisiken und operationelle Risiken sowie für bestimmte Handelsbuchaspekte sind im zweiten Teil dargestellt. Im dritten und vierten Teil sind die Anforderungen hinsichtlich des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens und der Marktdisziplin dargestellt.

Gliederung dieses Dokuments



Teil 1: Anwendungsbereich

I. Einführung

20. Diese Rahmenvereinbarung wird auf konsolidierter Basis auf international tätige Banken angewandt. Dies ist der beste Weg, um die Funktionsfähigkeit des Eigenkapitals von Banken mit Tochtergesellschaften durch Vermeiden von Mehrfachbelegungen zu erhalten.

21. Der Anwendungsbereich der Rahmenvereinbarung wird – auf vollkonsolidierter Basis – jede Holdinggesellschaft erfassen, die innerhalb einer Bankengruppe den Status einer Muttergesellschaft hat. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Risiken der gesamten Bankengruppe erfasst werden.³ Bankengruppen sind vorwiegend im Bankgeschäft tätige Konzerne; in einigen Ländern kann eine Bankengruppe als einzelne Bank eingetragen sein.

22. Die Rahmenvereinbarung wird ausserdem auf alle international tätigen Banken auf jeder Stufe innerhalb einer Bankengruppe angewandt (Unterkonsolidierung), und zwar ebenfalls auf vollkonsolidierter Basis (s. grafische Darstellung am Ende dieses Abschnitts).⁴ Eine dreijährige Übergangsfrist für die Anwendung der vollständigen Unterkonsolidierung wird den Ländern eingeräumt, in denen dies bislang nicht gefordert wird.

23. Da der Schutz der Einleger ein Hauptziel der Aufsicht ist, ist darüber hinaus sicherzustellen, dass das Kapital, das für die Mindesteigenkapitalanforderungen anerkannt wird, zum Schutz dieser Einleger jederzeit zur Verfügung steht. Dementsprechend sollten die Aufsichtsinstanzen prüfen, ob die einzelnen Banken einer Bankengruppe auch jeweils für sich eine angemessene Eigenkapitalausstattung aufweisen.

II. Bank-, Wertpapier- und andere Finanztöchter

24. Durch die Konsolidierung werden alle (regulierten wie auch nicht regulierten) Bank- und anderen wichtigen Finanzgeschäfte,⁵ die innerhalb einer Gruppe, zu der eine international tätige Bank gehört, durchgeführt werden, soweit als möglich erfasst. Deshalb sollten im Mehrheitsbesitz befindliche oder kontrollierte Kreditinstitute und Wertpapierhäuser (sofern deren Geschäfte einer im wesentlichen ähnlichen Beaufsichtigung unterliegen oder sofern deren Geschäfte als Bankgeschäfte angesehen werden) sowie andere Finanzinstitute⁶ grundsätzlich vollkonsolidiert werden.

25. Die Aufsichtsinstanzen werden beurteilen, ob es angemessen ist, im konsolidierten Kapital auch Minderheitsbeteiligungen zu berücksichtigen, die aus der Konsolidierung von Bank-, Wertpapier- oder anderen Finanzinstituten herrühren, die keine hundertprozentigen Töchter sind. Die Aufsichtsinstanzen werden den Betrag solcher Minderheitsbeteiligungen, der dem Eigenkapital zugerechnet wird, anpassen, falls das Eigenkapital der Minderheitsbeteiligungen den anderen Unternehmen der Gruppe nicht jederzeit zur Verfügung steht.

³ Eine Holdinggesellschaft, die übergeordnete Gesellschaft einer Bankengruppe ist, kann selbst eine ihr übergeordnete Holdinggesellschaft haben. In einigen Konzernstrukturen unterliegt diese übergeordnete Holdinggesellschaft u.U. nicht dieser Rahmenvereinbarung, weil sie nicht als übergeordnete Gesellschaft einer Bankengruppe gilt.

⁴ Als Alternative zu einer vollständigen Konsolidierung auch auf nachgeordneten Ebenen (Unterkonsolidierung) würde die Anwendung der Rahmenvereinbarung auf ein Einzelinstitut (d.h. ohne Konsolidierung der Aktiva und Passiva von Tochtergesellschaften) das gleiche Ziel erreichen, sofern der volle Buchwert von Beteiligungen an Tochterunternehmen und von bedeutenden Minderheitsanteilen vom Eigenkapital des Instituts abgezogen wird.

⁵ Der Begriff „Finanzgeschäfte“ umfasst hier keine Versicherungsgeschäfte, und der Begriff „Finanzinstitute“ beinhaltet keine Versicherungsgesellschaften.

⁶ Zu den Geschäftsarten, die Finanzinstitute möglicherweise betreiben, zählen Finanzleasing, Ausgabe von Kreditkarten, Portfoliomanagement, Anlageberatung, Verwaltungs- und Verwahrungsdienstleistungen und andere ähnliche Tätigkeiten, die Nebengeschäfte der Banken sein können.

26. Es kann Situationen geben, in denen es nicht möglich oder nicht erwünscht ist, bestimmte Wertpapierhäuser oder andere beaufsichtigte Finanzinstitute zu konsolidieren. Das dürfte jedoch nur dann der Fall sein, wenn solche Beteiligungen durch vor Kurzem aufgenommenes Fremdkapital finanziert und nur vorübergehend gehalten werden, wenn sie einer anderen Aufsicht unterliegen oder wenn die Nichtkonsolidierung für Eigenkapitalzwecke aus anderen Gründen gesetzlich vorgeschrieben ist. In solchen Fällen ist es unumgänglich, dass die Bankenaufsicht ausreichende Informationen von den für diese Institute zuständigen Aufsichtsinstanzen erhält.

27. Sofern Wertpapier- und andere Finanztöchter, an denen eine Bank eine Mehrheitsbeteiligung hält, nicht für Eigenkapitalzwecke konsolidiert werden, werden alle Kapitalanteile und anderen in der Gruppe gehaltenen regulatorische Kapitalelemente dieser Tochtergesellschaft abgezogen. Die Aktiva und Passiva dieser Tochtergesellschaft sowie von Dritten an diesen Tochterunternehmen gehaltene Kapitalanteile werden aus der Bilanz der Bank entfernt. Die Aufsichtsinstanzen achten darauf, dass eine solche Tochtergesellschaft die aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalanforderungen selbst erfüllt. Die Aufsichtsinstanzen werden die Massnahmen der Tochtergesellschaft, einen etwaigen Kapitalfehlbetrag auszugleichen, überwachen und – sofern dies nicht in angemessener Zeit geschieht – den Fehlbetrag ebenfalls vom Eigenkapital des übergeordneten Instituts abziehen.

III. Wesentliche Minderheitsbeteiligungen an Banken, Wertpapierhäusern und anderen Finanzinstituten

28. Wesentliche Minderheitsbeteiligungen an Banken, Wertpapierhäusern und anderen Finanzinstituten, auf die kein beherrschender Einfluss ausgeübt wird, werden bei der Berechnung des Eigenkapitals der Bankengruppe ausgeklammert, indem der Buchwert der Kapitalanteile und anderer regulatorischer Kapitalelemente vom Eigenkapital der Gruppe abgezogen wird. Alternativ können diese Beteiligungen – unter bestimmten Voraussetzungen – auch quotal konsolidiert werden. Eine Quotenkonsolidierung könnte beispielsweise bei Gemeinschaftsunternehmen angemessen sein, oder wenn nach Überzeugung der Bankenaufsicht die Muttergesellschaft rechtlich oder faktisch verpflichtet ist, das Institut lediglich nach Massgabe ihres Kapitalanteils zu stützen und die anderen, wesentlich an dem Institut beteiligten Anteilseigner in gleicher Weise bereit und in der Lage sind, entsprechend ihrer Beteiligungsquote Unterstützung zu leisten. Die Grenze, ab der eine Minderheitsbeteiligung als wesentliche Beteiligung eingestuft wird und daher entweder vom Eigenkapital abzuziehen oder quotal zu konsolidieren ist, ist nach Massgabe der nationalen Rechnungslegungsstandards und/oder aufsichtlichen Regeln festzulegen. Beispielsweise liegt die Grenze für eine Quotenkonsolidierung in der Europäischen Union bei einer Beteiligungsquote zwischen 20% und 50%.

29. Der Ausschuss bestätigt seine bereits in der Eigenkapitalvereinbarung von 1988 dargelegte Auffassung, dass wechselseitige Bankbeteiligungen, die künstlich aufgebaut wurden, um die Eigenkapitalposition der Banken zu erhöhen, bei der Eigenkapitalberechnung abzuziehen sind.

IV. Versicherungsgesellschaften

30. Eine Bank, der eine Versicherung als Tochtergesellschaft nachgeordnet ist, trägt das volle unternehmerische Risiko dieser Tochtergesellschaft und sollte bei einer gruppenweiten Betrachtung sämtliche Risiken der Gruppe berücksichtigen. Der Ausschuss ist derzeit der Auffassung, dass es für die Bemessung des aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals der Banken grundsätzlich angemessen ist, Kapitalanteile und andere von Banken gehaltene regulatorische Kapitalelemente an Versicherungstöchtern vom Eigenkapital der Gruppe abzuziehen, ebenso wesentliche Minderheitsbeteiligungen an Versicherungsgesellschaften. In diesem Ansatz sollten die Banken alle in ihren Bilanzen enthaltenen, auf Versicherungsbeteiligungen entfallenden Aktiva und Passiva ebenso ausklammern wie die Kapitalanteile, die von Dritten an diesen Versicherungstöchtern gehalten werden. Alternative Ansätze

sollten in jedem Fall auf eine gruppenweite Betrachtung bei der Bestimmung des angemessenen Eigenkapitals abstellen und die Doppelzählung von Eigenkapital verhindern.

31. Aus Gründen der Wettbewerbsgleichheit werden einige G10-Staaten ihre bestehende Praxis bei der Risikogewichtung⁷ als Ausnahme von den oben beschriebenen Ansätzen beibehalten und nur eine Risikoaggregation vorsehen, die denselben Ansätzen entspricht, welche die nationale Versicherungsaufsicht für Versicherungsgesellschaften mit Banktöchtern anwendet.⁸ Der Ausschuss ersucht die Versicherungsaufsichtsinstanzen, ihre Verfahren weiter zu entwickeln und Ansätze umzusetzen, die den obengenannten Standards entsprechen.

32. Die Banken sollten den von ihnen verwendeten nationalen Aufsichtsansatz zur Behandlung von Versicherungsgesellschaften offen legen, den sie der Berechnung ihrer Eigenkapitalpositionen zugrunde gelegt haben.

33. Das in eine Versicherungsgesellschaft, an der eine Mehrheitsbeteiligung besteht oder auf die beherrschender Einfluss ausgeübt wird, investierte Kapital kann höher sein als das für diese Gesellschaft erforderliche regulatorische Kapital (Überschusskapital). Die Aufsichtsinstanzen können die Anerkennung solchen Überschusskapitals bei der Berechnung des angemessenen Eigenkapitals einer Bank unter klar definierten Umständen erlauben.⁹ In den nationalen aufsichtsrechtlichen Regelungen werden die Parameter und Kriterien, beispielsweise rechtliche Übertragbarkeit, zur Ermittlung des Überschussbetrages festgelegt, der als Eigenkapital der Bank anerkannt werden kann. Andere Kriterien zur Bestimmung der Verfügbarkeit des Kapitals sind z.B.: Beschränkungen der Übertragbarkeit aufgrund aufsichtsrechtlicher Restriktionen, aufgrund von steuerlichen Regelungen und aufgrund von negativen Auswirkungen auf die Bonitätseinstufung durch Rating-Agenturen. Soweit Banken ihrem Eigenkapital Überschusskapital von Versicherungstöchtern zurechnen, haben sie den Betrag dieses Überschusskapitals offenzulegen. In den Fällen, in denen eine Bank nicht alleiniger Eigentümer einer Versicherungsgesellschaft ist (z.B. wenn die Beteiligungsquote 50% oder mehr, aber weniger als 100% beträgt), ist das Überschusskapital entsprechend der Anteilsquote proportional zu berücksichtigen. Überschusskapital von wesentlichen Minderheitsbeteiligungen an Versicherungsgesellschaften wird nicht anerkannt, da die Bank nicht in der Lage ist, die Übertragung von Eigenkapital in einem Unternehmen anzuordnen, das sie nicht kontrolliert.

34. Die Aufsichtsinstanzen stellen sicher, dass Versicherungstöchter, an denen eine Bank eine Mehrheitsbeteiligung hält oder auf die sie beherrschenden Einfluss ausübt, die sie nicht konsolidiert und deren Kapitalanteile abgezogen werden oder Gegenstand eines alternativen gruppenweiten Ansatzes sind, selbst eine angemessene Eigenkapitalausstattung aufweisen, damit die Gefahr zukünftiger Verluste für die Bank reduziert wird. Die Aufsichtsinstanzen werden die Massnahmen der Tochtergesellschaft überwachen, mit denen etwaige Kapitalfehlbeträge ausgeglichen werden. Falls der Fehlbetrag nicht in angemessener Zeit ausgeglichen wird, ist er ebenfalls vom Eigenkapital des übergeordneten Bankinstituts abzuziehen.

V. Wesentliche Beteiligungen an Wirtschaftsunternehmen

35. Bedeutende Minderheits- sowie Mehrheitsbeteiligungen an Wirtschaftsunternehmen, die bestimmte Wesentlichkeitsgrenzen übersteigen, werden vom Eigenkapital der Banken abgezogen. Die „Wesentlichkeitsgrenze“ wird durch nationale Rechnungslegung- und/oder aufsichtsrechtliche Vor-

⁷ Für Banken, die den Standardansatz anwenden, bedeutet das die Anwendung mindestens eines 100%-Gewichts, während sich für IRB-Banken das angemessene Risikogewicht für diese Beteiligungen aus den IRB-Regeln ableitet.

⁸ Wo die bestehende Praxis beibehalten wird, können die Kapitalanteile Dritter an der Versicherungstochter (d.h. Minderheitsbeteiligungen) bei der Ermittlung des Eigenkapitals der Bank nicht berücksichtigt werden.

⁹ Bei einem Abzugsverfahren wird der Betrag, der für alle Kapitalanteile und anderen regulatorischen Kapitalelemente abgezogen wird, so angepasst, dass das Überschusskapital dieser Gesellschaften gegenüber den aufsichtlichen Eigenkapitalanforderungen berücksichtigt wird. Der abgezogene Betrag ist dann der niedrigere der beiden folgenden Beträge: Beteiligungsbetrag oder aufsichtliche Eigenkapitalanforderungen. Der aktivische Unterschiedsbetrag, d.h. die Differenz zwischen dem Buchwert der Beteiligung an solchen Gesellschaften und den aufsichtlichen Kapitalanforderungen, wird wie eine Beteiligungsposition risikogewichtet. Falls ein anderer gruppenweiter Ansatz gewählt wird, wird das Überschusskapital sinngemäss behandelt.

gaben bestimmt. Angewandt werden Grenzwerte von 15% des Eigenkapitals der Bank für einzelne wesentliche Beteiligungen an Unternehmen und 60% des Eigenkapitals der Bank für die Summe aller solcher Beteiligungen oder strengere Grenzen. Der abzuziehende Betrag entspricht dem Teil der Beteiligung, der die Wesentlichkeitsgrenze übersteigt.

36. Wenn Beteiligungen an Unternehmen, an denen eine wesentliche Minderheits- bzw. eine Mehrheitsbeteiligung besteht oder auf die ein kontrollierender Einfluss ausgeübt wird, jedoch unterhalb der obengenannten Grenzwerte liegen, erhalten sie bei Banken, die den Standardansatz verwenden, ein Risikogewicht von mindestens 100%. Banken, die den IRB-Ansatz anwenden, werden die Beteiligungen in Übereinstimmung mit den vom Ausschuss für Beteiligungspositionen entwickelten Methoden risikogewichtet anrechnen, wobei eine Untergrenze von 100% gilt.

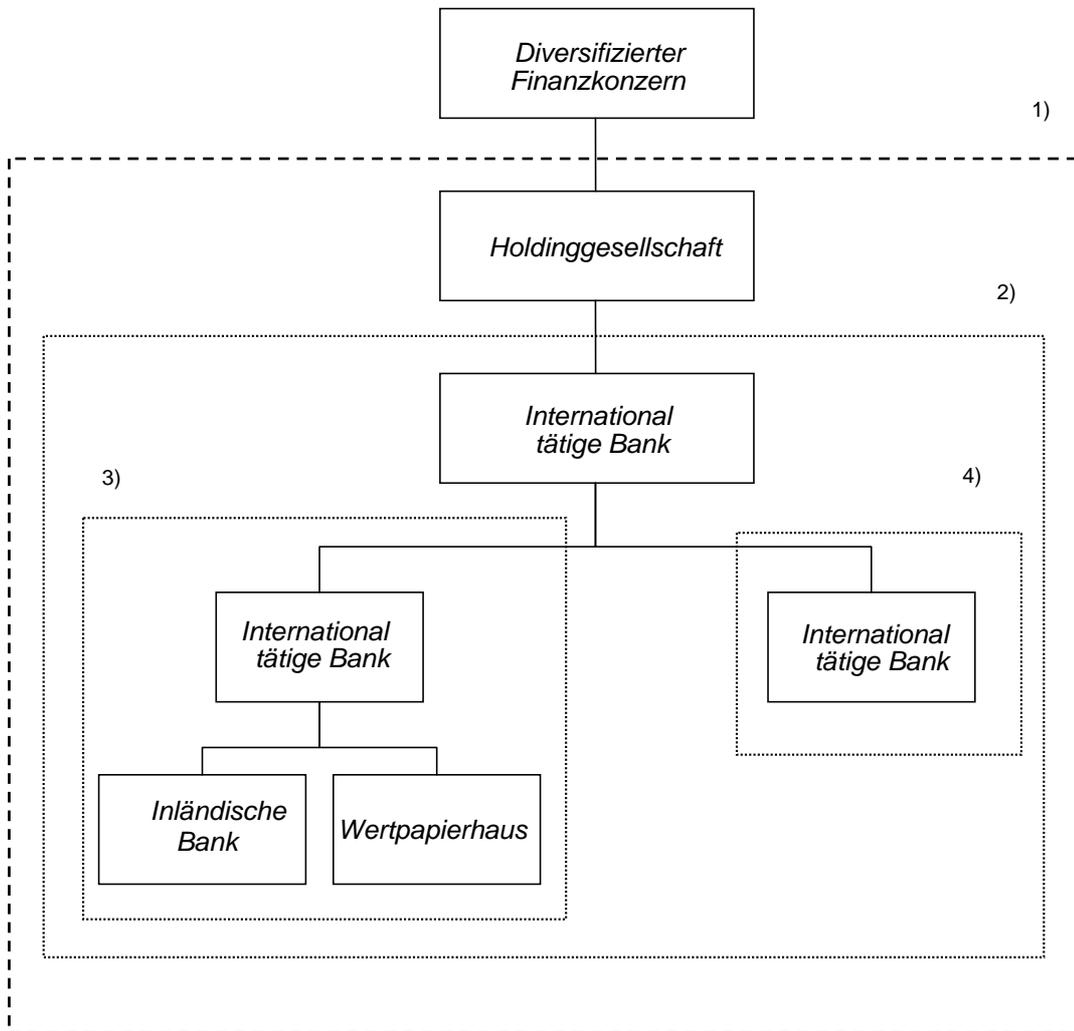
VI. Abzug von Beteiligungen gemäss diesem Abschnitt

37. Wenn nach Massgabe dieses Abschnitts über den Anwendungsbereich Beteiligungsbuchwerte abzuziehen sind, erfolgt der Abzug zu 50% vom Kern- und zu 50% vom Ergänzungskapital.

38. Der Firmenwert von Unternehmen, an denen gemäss diesem Abschnitt abzugspflichtige Beteiligungen gehalten werden, ist genauso wie der Firmenwert von konsolidierten Tochtergesellschaften vom Kernkapital abzuziehen, und die restlichen Beteiligungsbuchwerte sind entsprechend den in diesem Abschnitt enthaltenen Bestimmungen abzuziehen. Wenn ein alternativer gruppenweiter Ansatz gemäss Absatz 30 angewandt wird, ist der Firmenwert sinngemäss zu behandeln.

39. Die Limits für das Ergänzungskapital und die Drittrangmittel sowie für innovative Kernkapitalinstrumente werden auf den Betrag des Kernkapitals bezogen, der sich nach dem Abzug von Firmenwerten, aber vor dem Abzug von Beteiligungsbuchwerten gemäss diesem Abschnitt über den Anwendungsbereich ergibt (s. das Beispiel in Anhang 1 zur Berechnung des 15%-Limits für innovative Kernkapitalinstrumente).

Veranschaulichung des Anwendungsbereichs der überarbeiteten Rahmenvereinbarung



1): Grenze eines überwiegend im Bankgeschäft tätigen Konzerns. Die Rahmenvereinbarung wird auf dieser Ebene auf konsolidierter Basis angewandt, d.h. bis zur Ebene der Holdingsgesellschaft (Absatz 21).

2), 3) und 4): Die Rahmenvereinbarung gilt auch auf den unteren Ebenen auf konsolidierter Basis für alle international tätigen Banken.